

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, 68526 Ladenburg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage: Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalzen um eine Trizinkcitratanlage mit einer Jahreskapazität von 800 t/a (Gesamtkapazität 80.000 t/a) im Gebäude XI (Endstufe)

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 04.06.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz,
Az.: 54.1a6-8823 Jungbunzlauer_TZC**

Auf Ihren Antrag vom 27.09.2016 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH wird aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalzen um eine Trizinkcitratanlage im Gebäude XI (Endstufe), Dr. Albert Reimann Straße 18 in 68526 Ladenburg erteilt.

- 1.1. Die Änderung umfasst die Errichtung einer Trizinkcitratanlage (TZC-Anlage) mit einer Anlagkapazität von 800 t/a im Gebäude XI (Endstufe).
Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalzen einschließlich der beantragten TZC-Anlage beträgt unverändert 80.000 t/a.
- 1.2. Die Genehmigung wird mit den unter Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.3. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.5. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 05.06.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe